

bis auf Weiteres zurückwies, versteht sich wohl von selbst; an ihm war es aber auch, wollte er die Leute nicht gewissenlosen Winkelschreibern oder sonstigen kostbaren Rathgebern in die Hände liefern, das officium boni viri zu übernehmen und zuerst an alle katholische Pfarren der Orte Ungarns, die ihm als muthmaßliche Aufenthaltsorte der Eheleute B... genannt worden waren, zu schreiben, ob in ihren Taufregistern in der Zeit vom Jahre 1854—1856 ein Kind dieser Eheleute aufscheine. Sämmtliche mit großer Gefälligkeit abgestattete Berichte lauteten negativ, und unter Beilage sämmtlicher Acten mußte nun 1. der minderjährigen Braut von Seiten des Bezirksgerichtes ein Vormund aufgestellt werden, und es übernahm diese Stelle ihr oben erwähnter Onkel. 2. Mußte ihr bei der Statthalterei die Dispens von Beibringung eines Tauf- resp. Geburtscheines erwirkt werden. 3. Mußte die obervormundschaftliche Bewilligung zur Verehelichung erwirkt werden. 4. Mußte der Pfarrer in Anbetracht der Umstände, daß kein positiver Anhaltspunkt dafür vorhanden war: es sei dieses Kind wirklich getauft worden, daß im Gegentheile die Mutter dieses Kindes die Nennung eines Taufnamens verweigerte, und es wahrscheinlich war, daß sie dieses Kind auf ihren unständigen Zügen irgendwo an einem abgelegenen Orte geboren, wo eine Pfarre und Gelegenheit zur Taufe nicht bei der Hand war — dem hohen Ordinariate den Fall mit der Bitte um Weisung vorlegen, ob diese Braut nicht sub conditione getauft werden solle, was über Auftrag des hohen Ordinariates auch geschehen ist.

Wien.

Domcapitular Dr. Karl Dworzak.

II. (Welche uneheliche Kinder können legitimirt werden?)

Die neuvermählten Eheleute Titus und Gaja erscheinen drei Tage nach ihrer feierlichen Trauung mit zwei Zeugen vor ihrem Pfarrer und ersuchen ihn, die Legitimation ihrer zwei unehelichen Söhne, Sempronius und Pompejus, vornehmen zu wollen. Nicht ganz

ohne Erröthen erzählt Vater Titus die Geschichte seiner jugendlichen Verirrungen: wie er von Anfang an die gegenwärtige Cajo gerne geheirathet hätte, wie es ihm aber seine Eltern aus Vermögensrückichten nicht gelten ließen und ihm auch dann ihre Zustimmung noch versagten, als bereits Sempronius die Frucht ihres Verhältnisses war, und wie sie ihn endlich zur Heirath mit der vor zwei Monaten verstorbenen Bertha, die sehr reich gewesen, vermocht hätten. Obwohl er nun mit Bertha im Ganzen gut und friedlich lebte und von ihr auch drei eheliche Töchter erhielt, so konnte er doch die Cajo nicht vergessen, und so geschah es denn in einer unglücklichen Stunde, daß er auch den Pompejus als seinen unehelichen Sohn aus der Cajo anerkennen mußte. Diese beiden Vergehen wolle er nun, insofern es für die Söhne möglich ist, durch Legitimation derselben gut machen, nachdem der gütige Himmel diejenigen endlich doch zusammengeführt, die schon vom Anfang an zusammengehört hätten.

Frage: Können nach canonischem Rechte beide Söhne per subsequens matrimonium legitimirt werden?

Antwort: a) der natürliche Sohn Sempronius kann ohne Zweifel legitimirt werden, b) der im Ehebruch erzeugte Pompejus aber nicht.

Bevor wir zur Begründung unserer Antwort schreiten, müssen wir die beiden Classen, in welche die Canonisten die unehelichen Kinder eintheilen, in Kürze hervorheben. Die erste Classe umfaßt die **natürlichen Kinder** (*fili naturalis*), das sind die Kinder lediger Eltern, zwischen denen in der Zeit von ihrem gegenseitigen Fehltritt bis zur Geburt des Kindes eine gültige Ehe hätte bestehen können, ohne daß ein kirchlich trennendes Hinderniß hätte behoben werden müssen. Die zweite Classe umfaßt die **fili spurii**, das sind die Kinder solcher Eltern, welche im oben angegebenen Zeitraume wegen eines obwaltenden, canonisch trennenden Hindernisses entweder gar nicht oder nicht ohne Dispense sich hätten verhehelichen können. Hierzu werden gerechnet die im Ehebruche Erzeugten (*fili spurii adulterini*), die *fili*

sacrilegi, bei deren Erzeugung die Weihe oder ein feierliches Gelübde verletzt wurde, die filii incestuosi, nämlich solche, deren Eltern in einem Seitengrade verwandt oder verschwägert sind, und endlich die filii nefarii, das ist Kinder solcher Eltern, die in gerader Linie blutsverwandt sind. Diese beiden Classen sind strenge aus einander zu halten und selbst die Unterabtheilungen der filii spurii jedesmal genau in's Auge zu fassen, wenn es sich um die Legitimation handelt. Denn während Einige nach canonischem Rechte gar nicht legitimirt werden können, können es Andere nur per rescriptum principis, Andere nur per sanationem matrimonii in radice und wieder Andere per simplicem dispensationem. — Ad a) Was nun unseren Fall anbelangt, so ist es klar, daß Sempronius per subsequens matrimonium legitimirt werden kann, weil auf diese Weise alle natürlichen Kinder (filii naturales) legitimirt werden können. Omnes et soli illegitimi naturales per subsequens matrimonium inter parentes eorum legitime contractum legitimantur seu legitimi fiunt,¹⁾ sagt Reiffenstuel. Zu diesen gehört nun auch Sempronius; aber es heißt auch soli. Daher kann Pompejus, der, wie aus dem Wortlaute des Casus hervorgeht, nicht zu den natürlichen Söhnen gehört, der Rechtswohlthat der Legitimation per sub. mat. nicht theilhaftig werden, somit kann der Pfarrer auch nur die Legitimation des Sempronius allein vornehmen. Es wird zu deren Giltigkeit nichts anderes erfordert, als 1. daß die Ehe des Titus mit der Gaja wirklich oder wenigstens putative, so daß Niemandem ein trennendes Hinderniß bekannt ist, giltig sei; 2. daß Pompejus wirklich ihr Kind (von ihnen beiden erzeugt sei;²⁾ und 3. daß sie eben diese Thatsache

¹⁾ Siehe Reiffenstuel lib. IV. Decretal. Tit. XVII. §. II. De illegitimis. Schmalzgruber lib. IV, Tit. XVII. §. II. Rutzscher, Eherecht V. Band, 2. Heft, §. 362. Die Hauptstelle im Kirchenrechte ist c. Conquestus, 1. qui filii etc. und c. Tanta. 6. eod. von Alexander III.

²⁾ Daß zwei Eheleute die Legitimation eines Kindes verlangen, das entweder einen anderen Vater oder eine andere Mutter hat, ist weder eine

durch einen glaubwürdigen Act, was durch die Aussage zweier Zeugen geschieht, erhärten.¹⁾

Auch aus dem Umstande erwächst in unserem Falle keine Schwierigkeit, daß Titus zuerst die Bertha und dann erst die Caja geehlicht habe, da es sich gleich bleibt, ob die Ehe mittelbar oder unmittelbar mit der Kindesmutter oder dem Kindesvater erfolgt. Auch eine nicht vollzogene oder im Greisenalter eingegangene Ehe ist zur Legitimation hinreichend, ja sie kann *posito matrimonio* an den Kindern des unehelichen Sohnes, also an den Neffen, stattfinden, stattfinden selbst gegen den Willen der Eltern und der ehelichen Kinder, und es ist sogar wahrscheinlich, daß man die Zustimmung desjenigen nicht einmal braucht, um dessen Legitimation es sich handelt.²⁾

Ad b) der im Ehebruche erzeugte Pompejus wird dieser Rechtswohlthat nicht theilhaftig, wenngleich auch bei ihm nicht eine persönliche *nota delicti*, sed *tantum nota defectus* vorhanden ist, weil bezüglich seiner das positive Recht eine Ausnahme macht. Die betreffende Stelle ist c. *Causam*, 4. *qui filii etc.* von Alexander III. Damit ist zusammenzuhalten der apostolische Erlass Benedict's XIV. „*Redditae nobis*“ vom

Unmöglichkeit noch eine Dichtung. Dergleichen müßten vom Pfarrer abgewiesen werden.

¹⁾ Sollte ein Theil der Eltern schon gestorben sein, so könnte doch die Legitimation noch erfolgen, wenn sich Zeugen finden, welche bestätigen, daß der verstorbene Theil das fragliche Kind als sein Kind anerkannt habe.

²⁾ *Filiis illegitimis utraque in lege favor conceditur, ut per fictionem juris legitimari possint. Idque inprimis fit per subsequens matrimonium. Unica datur in jure exceptio, nempe quoad adulterinos, qui per subsequens adulterorum conjugium non legitimantur. Cacteri autem omnes ex peccaminoso coitu procreati, etiam ex incestuoso, legitimacionis sunt capaces. Et haec prolis legitimatio, quin parentum consensus accedat, imo etiam iis invitis et tunc quoque consequitur, quando matrimonium post alia matrimonia ab ipsis interim forte contracta inter eos conjungitur. Tamque late patet legitimatio, ut ad liberos quoque naturales jam mortuos extendatur et consequenter ad eorum filios superstites.* Aichner. *Jus ecclesiasticum. De illegitimis.*

5. December 1744 an den Erzbischof von St. Domingo. Als Hauptgrund dieser Ausnahme für die im Ehebruche Erzeugten ist wohl anzusehen, „quoniam parentes inter se matrimonium contrahere non potuerant,“ d. h. die ehebrecherischen Eltern konnten wegen des bestehenden Ehebandes des einen oder des anderen, oder beider Theile keine gültige Ehe in jenem Zeitraume zwischen der Empfängniß und Geburt des Kindes eingehen, daher kann auch folgerichtiger Weise keine *actio juris* stattfinden und somit die Legitimation nicht vorgenommen werden.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

III. (Was obliegt dem Finder einer verlorenen Sache.)

In A, einem Dorfe an der österreichisch-bairischen Grenze, war Jahrmarkt und es fand deßhalb daselbst ein großer Zusammenfluß von Menschen aus vielen umliegenden Pfarreien statt. Tags darauf fand Rosa, eine Dienstmagd des Gastwirthes Felix, als sie die Gaststube legte, unter einem Tische ein Goldstück per 20 Mark. Sie freute sich kindlich über den Fund und beschloß, da der Verlierer aller Wahrscheinlichkeit nach sich nicht melden würde, die 20 Mark für sich zu behalten. Da sie aber hinterher zweifelt, ob sie doch jenes Geld mit gutem Gewissen behalten dürfe, so fragt sie den Confessarius Bruno um Rath und erhält folgenden Bescheid: „So ohne weiters darfst du dir die 20 Mark nicht behalten, sondern mußt einen der Sache entsprechenden Fleiß anwenden, um den Eigenthümer zu erforschen. Lasse darum folgendes auf bei uns übliche Weise verkünden. „„Es ist in Felix Gaststube ein Geldebtrag gefunden worden. Der Verlustträger kann sich in der Sakristei melden.““ Meldet sich dann jemand, der nicht bloß genau angibt, daß er gerade ein Zwanzig-Markstück verloren habe, sondern sich auch ausweisen kann, daß er an jenem Tage in eurer Gaststube war, so daß mit moralischer Gewißheit angenommen werden muß, daß er wirklich der Verlustträger sei, so mußt du ihm das Goldstück ausfolgen, kannst aber den gesetz-